

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Gemäß § 7 Absatz 2 und § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 HVVO vom 13. Januar 2003 (GBl. Seite 63), berichtigt in GBl. Seite 115, hat der Senat der Universität Freiburg am 21. Januar 2004 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 30. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110 - 119), zuletzt geändert am 25. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 6, Seiten 6 - 7), beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Auffüllkriterien für den Studiengang Humanmedizin

- (1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang **Humanmedizin Vorklinik** sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

(1) Fachsemester	(2) Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis des Praktikums der Biologie für Mediziner und des Praktikums der Chemie für Mediziner und des Praktikums der Physik für Mediziner
3. Fachsemester	Nachweis der 3 Praktika (Biologie, Chemie und Physik) und des Kurses der Mikroskopischen Anatomie
4. Fachsemester	Nachweis der 3 Praktika (Biologie, Chemie und Physik) und des Kurses der Mikroskopischen Anatomie und des Kurses der Makroskopischen Anatomie

- (2) Bei Ranggleichheit bezüglich des **2. bis 4. vorklinischen Fachsemesters** entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie

- (1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. und höheres Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

(3) Fachsemester	(4) Voraussetzungen
2. Fachsemester	Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
3. Fachsemester	- Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) - Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">- Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)- Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)- Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
5. Fachsemester	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber zumindest in der Prüfung befinden (Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich)
6. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">- 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (zwingend) und- Praktikum Pharmazeutische Technologie oder- Praktikum Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung bei Arzneistoffen)
7. Fachsemester	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und die Praktika <ul style="list-style-type: none">- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung bei Arzneistoffen)- Pharmazeutische Technologie
8. Fachsemester	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und die Praktika <ul style="list-style-type: none">- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung bei Arzneistoffen)- Pharmazeutische Technologie- Biologische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie- Pharmazeutische Biologie III

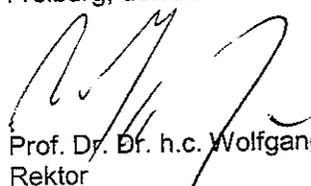
- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los; bei Ranggleichheit bei der Zulassung zum 6. oder höheren Fachsemester entscheidet vorrangig die Note des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, hilfsweise das Los.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2004.

Freiburg, den 26. Januar 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor